



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juli 2012 (31.07)
(OR. en)**

**14134/1/06
REV 1**

**SID 15
NIS 144**

FREIGABE¹

des Dokuments	14134/06 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	18. Oktober 2012
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Verlängerung der Abkommen über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Russland, der Ukraine und Kasachstan andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am & freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Oktober 2006 (19.10)
(OR. en)

14134/06

RESTREINT UE

SID 15
NIS 144

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Oktober 2006

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Verlängerung der Abkommen über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Russland, der Ukraine und Kasachstan andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK (2006) 1302 endg..

Anl.: SEK (2006) 1302 endg.

RESTREINT UE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.10.2006
SEK(2006)1302 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die
Verlängerung der Abkommen über den Handel mit bestimmten Eisen- und
Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Russland,
der Ukraine und Kasachstan andererseits**

DE

DE

RESTREINT UE

I. BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der jeweiligen *Partnerschafts- und Kooperationsabkommen*¹ schloss die Europäische Gemeinschaft mit Russland, der Ukraine und Kasachstan Sektorabkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen². Diese Abkommen treten am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Diese Länder werden jedoch am 1.1.2007 noch nicht Mitglied der WTO sein. Ein Beitritt in nicht allzu ferner Zukunft ist zwar wahrscheinlich, aber ein genaues Datum lässt sich nur schwer festlegen. Daher ist es angezeigt, diese Abkommen für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum tatsächlichen Datum des Beitritts dieser Länder zur WTO zu verlängern. Die Abkommen dürften diesen Ländern ein bedeutendes Ausfuhrvolumen sowie Sicherheit und Vorhersagbarkeit garantieren. Außerdem würde dies die bilateralen Beziehungen insbesondere auf politischer Ebene erleichtern, da potenzielle Reibungspunkte eliminiert würden.

Diese künftigen Abkommen werden auch die traditionellen Einfuhren der künftigen Mitgliedstaaten der EU berücksichtigen.

II. EMPFEHLUNG

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Kommission,

- dass der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Verlängerung der Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Russland, der Ukraine und Kasachstan aufzunehmen,
- dass die Kommission diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft und im Benehmen mit dem Ausschuss nach Artikel 133 (Stahl) führt,
- dass der Rat die beigefügten Verhandlungsrichtlinien annimmt.

¹ ABl. L 327 vom 28.11.1997, ABl. L 49 vom 19.2.1998 und ABl. L 196 vom 28.7.1999.

² - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen (ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 39).

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Ukraine über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen (ABl. L 232 vom 8.9.2005, S. 43).

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen (ABl. L 232 vom 8.9.2005, S.64).

RESTREINT UE

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Ziel

Das allgemeine Ziel ist die Verlängerung der bestehenden bilateralen Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Russland, der Ukraine und Kasachstan andererseits.

2. Anwendungsbereich

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, sollten die Abkommen sinnvollerweise die gleichen Erzeugnisse abdecken wie die geltenden Abkommen.

3. Geltungsdauer der Abkommen

Die Abkommen sollten am 1.1.2007 in Kraft treten und würden für einen noch zu bestimmenden Zeitraum geschlossen. Eine Option bestünde darin, die Abkommen für einen Zeitraum von einem Jahr abzuschließen, mit der Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung, sofern zuvor keine der beiden Vertragsparteien ihre Absicht bekundet, das Abkommen zu beenden. Für den Fall des Beitritts dieser Länder zur WTO ist auf jeden Fall eine Auflösungsklausel vorzusehen.

4. Mengen

Die Vertragsparteien halten sich an die für jedes Kalenderjahr geltenden Höchstmengen für ihre Ausfuhren der unter das jeweilige Abkommen fallenden Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft. Die für das Jahr 2006 geltenden Höchstmengen bilden den Bezugsrahmen und werden für die kommenden Jahre angehoben; sie berücksichtigen auch die traditionellen Einfuhren der künftigen Mitgliedstaaten der EU.

5. Grundlage der Abkommen

Der Text der neuen Abkommen stützt sich auf den bestehenden Text.

6. Ausschuss zur Unterstützung der Kommission

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem Ausschuss nach Artikel 133 (Stahl) gemäß diesen Verhandlungsrichtlinien.

Die Kommission wird über die Verhandlungsergebnisse und gegebenenfalls über Probleme, die sich während der Verhandlungen ergeben könnten, berichten.